

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2007
VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER COLONIA REAL ESTATE AG, KÖLN
ZUM CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄß § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der Colonia Real Estate AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006 bzw. in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. Ziffer 2.3.2 des Corporate Governance Kodex

Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

Die Hauptversammlung hat der Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege nicht zugestimmt. Da die Gesellschaft nur Inhaberaktien ausgegeben hat, sind ihr zudem die Aktionäre nicht alle bekannt. Der Empfehlung kann daher nicht entsprochen werden.

2. Ziffer 5.1.2 des Corporate Governance Kodex

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Nach unserer Auffassung ist entscheidendes Kriterium für die Besetzung des Vorstands die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Mitglieder und die Qualität der von ihnen abgelieferten Arbeit. Da mit steigendem Alter nach unserer Auffassung eine Verschlechterung in Hinblick auf diese Kriterien nicht korreliert, halten wir die Festlegung einer unflexiblen Altersgrenze für nicht erforderlich. Darüber hinaus wird durch den Verzicht auf eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Rechnung getragen.

3. Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 des Corporate Governance Kodex

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbes. mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prü-

fungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Der Aufsichtsrat der Colonia Real Estate AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Eine Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte würde durch die Bildung von Ausschüssen nicht erreicht, so dass die Empfehlung aus diesem Grund nicht befolgt wird.

4. Ziffer 5.4.1 des Corporate Governance Kodex

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.

Die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder halten wir aufgrund der unter 2. ausgeführten Gründe für nicht erforderlich.

5. Ziffer 5.4.7 des Corporate Governance Kodex

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Aufgabe des Aufsichtsrats ist nach § 111 AktG die Überwachung des Vorstands. Die für eine effektive Überwachung des Vorstands notwendige Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird unserer Auffassung nach durch eine feste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unterstützt, die nicht an die Erfolge des für die Geschäftsführung zuständigen Vorstands gekoppelt ist. Das bestehende Vergütungssystem verhindert eine einseitige Fokussierung der Unternehmensführung auf einzelne vergütungsrelevante Parameter, so dass der langfristige Erfolg des Unternehmens nach unserer Auffassung mit dem bestehenden System besser gewährleistet ist. Aus diesem Grund wird dieser Empfehlung nicht gefolgt.

6. Ziffer 6.6 des Corporate Governance Kodex

Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.

Die Colonia Real Estate AG sieht sich der Transparenz im Interesse ihrer Aktionäre und der Öffentlichkeit verpflichtet und ist stets bestrebt, so zeitnah wie möglich ein übersichtliches und vollständiges Bild über die Gesellschaft und ihre Aktivitäten zu vermitteln. Daher veröffentlicht die Colonia Real Estate AG unverzüglich die ihr gemeldeten Geschäfte von Führungspersonen (gemäß § 15a WpHG) mit Aktien der Gesellschaft („Director's Dealings“). Vorstand und Aufsichtsrat sind nicht der Ansicht, dass die Wiederholung dieser Angaben in einem Corporate Governance Bericht die Transparenz für Aktionäre und Öffentlichkeit deutlich erhöhen würde. Daher wird hiervon abgesehen.

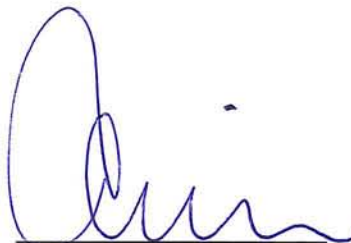
Köln, den 22. Februar 2008

Colonia Real Estate AG

Für den Vorstand




Stephan Rind

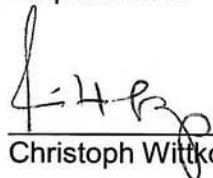


Klaus Reichert

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Klaus B. Steiger



Christoph Wittkop